

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Verfahrensordnung bei Beschwerden

## Transparente Kommunikation mit Hinweisgebenden (HG) zu Verlauf und Fortschritt:

### **1. Eingang Beschwerde\*** (Compliance Officer/Ombudsperson)

- Eingangsbestätigung an HG innerhalb von 7 Tagen
- Durchführung einer ersten Plausibilitätsprüfung
- Abstimmung mit der menschenrechtsbeauftragten Person, sofern Anfangsverdacht auf einen LkSG-Verstoß vorliegt

### **2. Vertiefte Plausibilitätsprüfung** (menschenrechtsbeauftragte Person)

- Vertiefte Plausibilitätsprüfung, sofern Anfangsverdacht für einen LkSG-Verstoß vorliegt
- Bei fehlender LkSG-Relevanz: Compliance Office kommuniziert an HG
- Bei LkSG-Relevanz: Einbeziehung zuständiger interner Stellen, z.B. Einkauf, Umweltschutz, Sicherheit oder Personalabteilung, zur weiteren Bearbeitung

### **3. Bearbeitung des Sachverhalts** (Zuständige interne Stelle)

- Fachliche Bearbeitung
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses und ggf. gemeinsame Erörterung der Erkenntnisse mit HG durch Compliance Office
- Ggf. Beratung durch die menschenrechtsbeauftragte Person
- Ggf. Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse

### **4. Erarbeitung eines Maßnahmenplans** (Zuständige interne Stelle)

- Erarbeitung eines Maßnahmenplans möglichst unter Berücksichtigung der Perspektive der HG
- Beratung und Prüfung des Maßnahmenplans durch menschenrechtsbeauftragte Person
- Umsetzung der Maßnahmen

### **5. Abschluss des Verfahrens** (Compliance Office)

- Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen
- Mitteilung der abschließenden Bewertung an HG (Spätestens nach 3 Monaten erfolgt eine Meldung zum Zwischenstand)
- Ggf. Anpassung des Beschwerdeverfahrens und erfolgter Maßnahme

ca. 6 Monate

\* Beschwerden / Hinweise in Bezug auf Einhaltung LkSG über BVG-Hinweisgebersystem  
Stand: November 2024